



Hinweise

1. Unter Hinweis auf § 51a LWG ist hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes der Abfluss des Regenwassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung und Rückhaltung zu verhindern, zu vermeiden oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Drainagen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe Tel. 02761/93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
3. Das Plangebiet liegt im An- und Abflugsektor gem. § 12 LuftVG und innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Dortmund.
4. Da der Planbereich in einem Bombenabwurfgebiet liegt, ist das Absuchen der Baugruben erforderlich. Vor Beginn der Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen erforderlich. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Umweltamt der Stadt Unna zu verständigen.

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG M.=1:500

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
 Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, in der z. Zt. gültigen Fassung.
 Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990.
 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO-NW) vom 7. März 1995, in der z. Zt. gültigen Fassung.
 Sonstige

Textl. Festsetzungen siehe Originalbebauungsplan

Zeichenerklärung

	Allgemeine Wohngebiete	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Spielplatz	0,4	Grundflächenzahl
	Bäume erhalten	(0,8)	Geschoßflächenzahl
	Baugrenze	SD	Satteldach
		g	geschlossene Bauweise
			Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen: Garagen
			Begrenzung des Änderungsbereiches

Unna, den 24.04.2001

[Signature]
 (Anschrift und Unterschrift des Planaufstellers)

Textliche Festsetzungen

Auf den Gartenflächen des WA-Gebietes sind zwei heimische Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat nach Billigung durch den Rat/ASV der Stadt Unna am 18.04.2001 in der Zeit vom 04.12.00 bis 11.01.01 gem. §3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Unna hat am 05.04.01 nach §10 des BauGB die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist am 11.04.01 nach §10 des BauGB ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Unna, den 18.04.2001

Unna, den 18.04.2001